

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 1978	Nummer 86
--------------	--	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7861	3. 7. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion . . . . .	1178

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
17. 7. 1978	<b>Innenminister</b> Bek. – Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks – Landesverband Nordrhein-Westfalen – in der Zeit von August bis Oktober 1978 . . . . .	1185

7861

## I.

### Richtlinien für die Förderung von Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 7. 1978 - II A 3 - 2127/3 - 3794

In dem dichtbesiedelten Land Nordrhein-Westfalen ist die Herabsetzung von Emissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben notwendig.

Eine umweltfreundliche Reinigung oder Beseitigung der in Viehhaltungsbetrieben anfallenden tierischen Exkremente, Silosickersäfte und anderer organischer Stoffe ist in öffentlichen Klär- und Abfallbeseitigungsanlagen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht möglich und nicht zweckmäßig. Außerdem ist es wegen der regelmäßig engen Nachbarschaft der landwirtschaftlichen Betriebe mit der Wohnbevölkerung erforderlich, die Emission von verunreinigter Abluft aus Ställen sowie Lagerstätten und beim Ausbringen der Gülle zu vermindern.

Zur Sicherung des im Interesse der Allgemeinheit liegenden Schutzes der Gewässer und der Erhaltung einer gesunden Umwelt gewährt das Land Nordrhein-Westfalen die nachstehend aufgeführten Hilfen zur Finanzierung von bestimmten Investitionen.

#### I. Förderungsfähige Ausgaben

- 1 Es werden folgende Investitionen gefördert:
- 1.1 Bauliche Investitionen zur Lagerung fester und flüssiger tierischer Exkremente (einschl. technischer Ausrüstung),
- 1.2 der Kauf eines Gülledrills als Zusatzgerät für ein Güllefaß,
- 1.3 der Kauf und Einbau technischer Anlagen zur Verbesserung der Abluft von Ställen,
- 1.4 der Neubau von Fahrtilos mit wasserundurchlässiger Sickersaftgrube,
- 1.5 der Neubau einer Sickersaftgrube (einschl. Zuleitung) für bereits vorhandene Silos.
- 2 Es werden Maßnahmen gefördert, durch die wirtschaftliche Verfahren zur Herabsetzung von Emissionen aller Art aus landwirtschaftlichen Betrieben und technische Erkenntnisse auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Behandlung und Lagerung erstmalig in der Praxis eingesetzt werden.

#### II. Förderungsvoraussetzungen

- 3 Gefördert werden können (Begünstigte),
- 3.1 bei Maßnahmen nach Nrn. 1.1 bis 1.5 alle landwirtschaftlichen Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881),
- 3.2 bei Maßnahmen nach Nr. 2 alle Institutionen und Einzelpersonen, von denen eine fach- und sachgerechte Durchführung der Maßnahme erwartet werden kann, sowie die Landwirte, in deren Betrieb eine Maßnahme durchgeführt wird.
- 4 Die Förderung ist nur zulässig, wenn die Maßnahme zweckmäßig und notwendig ist. Dabei gelten folgende Bestimmungen:
- 4.1 Die Lagerung der Exkremente muß mindestens für die Dauer von 4 Monaten möglich sein, Lagerungsstätten für Dung und Gülle (Jauche) mit einer Lagerungsmöglichkeit für die Dauer von mindestens 6 Monaten sind bevorzugt zu fördern.
- 4.2 Die Förderung eines Gülledrills ist nur zulässig, wenn der wirtschaftliche Einsatz der Maschine zu erwarten ist.
- 4.3 Technische Anlagen zur Verbesserung der Abluft von Ställen dürfen nur gefördert werden, wenn diese Anlagen praxisreif erprobt sind.

- 4.4 Fahrtilos mit Sickersaftgruben und Sickersaftgruben dürfen nur gefördert werden, wenn sich der Antragsteller schriftlich verpflichtet, den Sickersaft umweltfreundlich und den geltenden Vorschriften entsprechend zu beseitigen.
- 4.5 Es dürfen nur Maßnahmen gefördert werden, die durch die Wirtschaftsberatung und bei baulichen Maßnahmen durch die Bauberatung der Landwirtschaftskammer befürwortet worden sind.
- 4.6 Eine Maßnahme darf nicht mehrfach gefördert werden.

#### III. Art und Höhe der Förderung

- 5 Die Maßnahmen nach Nrn. 1.1 bis 1.5 werden nur gefördert, wenn die förderungsfähigen Projektkosten die nachstehenden Mindestbeträge erreichen. Beim Überschreiten der nachstehenden Höchstbeträge wird für den überschreitenden Betrag ein Zuschuß nicht gewährt.

Für Maßnahmen nach Nr.	Mindestbetrag DM	Höchstbetrag DM
1.1	6000	40000
jedoch für Dungplatten	4000	40000
1.2	4000	18000
1.3	4000	40000
1.4	10000	40000
1.5	4000	15000

- 5.1 Für den förderungsfähigen Investitionsbetrag sind die Nettobeträge der Ausgaben maßgebend. Rabatte, Skonti, sonstige Preisnachlässe und Vorsteuern gehören nicht zum förderungsfähigen Investitionsbetrag.

Unbare Eigenleistungen sind nicht förderungsfähig.

- 5.2 Es kann für die Maßnahmen nach Nrn. 1.1 bis 1.5 ein Zuschuß in Höhe von 25 v. H. der förderungsfähigen Projektkosten gewährt werden.
- 6 Über die Art und Höhe der Förderung von Maßnahmen nach Nr. 2 wird im Einzelfall von mir entschieden. Der Antrag ist unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften bei mir einzureichen.

#### IV. Allgemeine Vorschriften

- 7 Besondere Bestimmungen
- 7.1 Zuschüsse dürfen nur insoweit gewährt werden, als
  - der angestrebte Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,
  - andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden und
  - der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren einsetzt.
- 7.2 Zuschüsse dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Antragsteller oder sein Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken des Antragstellers oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.
- 7.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Vorschriften besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- 7.4 Mit den im Antrag vorgesehenen Maßnahmen, die gefördert werden sollen, darf erst nach Bewilligung der Zuschüsse begonnen werden. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt werden soll, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als

Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe. So ist z. B. mit dem Vorhaben begonnen worden

- bei Baumaßnahmen mit der Erteilung des ersten Auftrages,
- beim Kauf von Maschinen, Geräten, technischen Anlagen und Einrichtungsgegenständen mit der Bestellung dieser Sachen.

8 Zuständigkeit, Antrags- und Bewilligungsverfahren

8.1 Zuschüsse zur Förderung von Investitionen werden nur auf schriftlichen Antrag gemäß Muster der Anlage 1, dem die notwendigen Unterlagen beizufügen sind, gewährt. Die Anträge sind beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzu-reichen.

Der Antragsteller hat diese Richtlinien als für sich verbindlich anzuerkennen.

8.2 Bewilligungsbehörden sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid gemäß Muster der Anlage 2.

8.3 Bei Baumaßnahmen, die gefördert werden sollen, sind zusätzlich folgende Unterlagen beizubringen:

8.31 wenn die Baukosten 15000 DM übersteigen, ein Gutachten der Landwirtschaftskammer zur Bau-planung und Bautechnik,

8.32 wenn die Baukosten 50000 DM übersteigen, außer-dem eine Bescheinigung des Amtes für Agrarord-nung, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist.

8.4 Folgende Erlasse und Vorschriften sind zu beach-ten:

- der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 9. 1963 (SMBl. NW. 234) für die Bau-planung und die baufachliche Prüfung; ausge-nommen bleiben bei Anwendung dieser Rich-tlinien in Nummer 5 die Teile des zweiten Satzes „und führen sie zu einer Überschreitung der ver-anschlagten Baukosten“ und „unter gleichzeiti-ger Befügung eines neuen Finanzierungsplanes, aus dem die Aufbringung der fehlenden Mittel einwandfrei hervorgeht“

- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)

- die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentli-chen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293)

- die Verdingungsordnung für Leistungen - ausge-nommen Bauleistungen - (VOL)

- die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen“ zu den Vorl. VV zu § 44 BHO (Anlage 3 zu den Vorl. VV zu § 44 LHO).

8.5 Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist für die Reihenfolge der Bewilligungen die zeitliche Reihenfolge maßgebend, in der die Anträge einge-gangen sind, sofern nicht nach einer sachlichen Reihenfolge bewilligt werden kann.

9 Nachweis der Verwendung

9.1 Innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks bzw. nach Ablauf des Bewilli-gungszeitraums hat der Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einen Nachweis über die Verwendung der bewilligten und ausgezahlten Zuschüsse vorzulegen (Gesamtverwendungsnach-weis).

Umfaßt der Bewilligungszeitraum mehrere Haus-haltsjahre, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf jeden Haushaltsjahres bis zur Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises ein Zwischenver-wendungsnachweis zu führen.

9.2 Gesamtverwendungsnachweis und Zwischenver-wendungsnachweis sind nach dem Muster der An-lage 3 zu erstellen.

9.3 Dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungs-empfänger alle Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) beizufügen. Aus den Belegen müs-sen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

10 Verfahrensrechtliche Vorschriften

10.1 Für die Bewilligung und Abrechnung der Zuwen-dung sowie die Prüfung der Verwendung gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) und die zuge-hörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

10.2 Die Zuwendung wird zurückgefordert und die Weitergewährung von Zuwendungen wird einge-stellt,

10.21 soweit geförderte bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der Bewilligungs-behörde veräußert, oder nicht mehr dem Verwen-dungszweck entsprechend verwendet werden.

Von der Rückforderung der Zuwendung kann ab-gesehen werden, wenn Maschinen und Geräte im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsfüh-rung veräußert werden, d. h. bei Außerbetriebnah-me aufgrund von Verschleiß, Verlust oder innerbe-trieblicher Rationalisierung und Modernisierung der geförderten Investitionen.

10.22 Die Zuwendung kann ganz oder zum Teil zurück-gefordert werden,

10.221 wenn die Erhaltung des landwirtschaftlichen Be-triebes nicht gesichert erscheint.

10.3 Der Rückforderungsanspruch besteht nicht,

10.31 soweit mit den Zuwendungen bauliche Anlagen ge-fördert worden sind, nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) an,

10.32 soweit mit den Zuwendungen Maschinen oder Ge-räte gefördert worden sind, nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung der Maschinen und Geräte an,

10.33 soweit mit den Zuwendungen technische Einbau-ten gefördert worden sind, nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstel-lung der Einbauten an.

10.4 Der Rückforderungsanspruch vermindert sich mit jedem Jahr der zweckentsprechenden Nutzung bei Maschinen, Geräten und technischen Einbauten um 20. v. H., bei baulichen Anlagen um 5 v. H.

11 Für Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Landes beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind, hat der Zuwendungsempfänger außer dem Rückfor-derungsbetrag einen Wertausgleich zu leisten, wenn der Verkehrswert der Gegenstände im Ver-gleich zu den ursprünglichen Gesamtausgaben für ihre Beschaffung gestiegen ist.

11.1 Die Höhe des Wertausgleichs richtet sich nach dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwen-dung beschafften Gegenstand und nach dem Wert-steigerungsbetrag zwischen den Gesamtausgaben und dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Entste-hens des Rückforderungsanspruchs.

11.2 Der Wertausgleich ist für Maschinen und Geräte nicht zu leisten, wenn über diese im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung verfügt wird.

12 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof und die Bewilli-gungsbehörde sind berechtigt, die Gewährung und die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht-nahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unter-lagen sowie durch örtliche Erhebung selbst zu prü-fen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

13 Diese Richtlinien sind ab sofort anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und - soweit erforderlich - mit dem Landesrechnungshof.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

## Muster eines Antragvordrucks

An den

Direktor der Landwirtschaftskammer .....  
als Landesbeauftragten

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien  
für die Förderung von Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion  
gem. Runderlaß vom 3. 7. 1978 (SMBl. NW. 7861)**

Antragsteller:

Name, Vorname: .....

Wohnort: .....  
(PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Bankkonto: ..... bei .....

Ich beantrage eine Zuwendung für die Durchführung folgender Maßnahmen:

Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion

Art der Investition	Projektkosten	
	Bruttobetrag	Nettobetrag
Summe:		

Die Projektkosten sollen wie folgt finanziert werden:

**Finanzierung**

**1. Eigenleistung**

1.1 unbare Eigenleistung\*) ..... DM

1.2 Barmittel ..... DM

**2. Zuschuß nach diesen Richtlinien** ..... DM

**3. Darlehen**

3.1 von Kreditinstituten ..... DM

3.2 Darlehen von Dritten ..... DM

**Angaben zur Prüfung der Förderungsvoraussetzungen**

Ich bin landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.

Ich und mein Ehegatte verfügen über folgende außerlandwirtschaftliche Einkünfte, Erlöse aus Bodenverkäufen, erhebliche außerlandwirtschaftliche Vermögenswerte:

a) Außerlandwirtschaftliche Einkünfte ..... DM

b) Erlöse aus Bodenverkäufen ..... DM

c) Erhebliche landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Vermögenswerte . . . . . DM

\*) Unbare Eigenleistungen sind nicht förderungsfähig.

Ich verpflichte mich,

1. die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des Zuwendungszweckes zu verwenden,
2. mit der Ausführung der Maßnahmen erst nach der Bewilligung der Zuwendung zu beginnen,
3. die Bestimmungen für Baumaßnahmen (Nrn. 8.3 und 8.4 der Richtlinien) zu beachten,
4. vor wesentlichen Abweichungen von den im Antrag aufgeführten Maßnahmen die Einwilligung der Bewilligungsbehörde zu beantragen,
5. Zuwendungen aus anderen Förderungsmitteln des Bundes oder des Landes für diese Maßnahmen nicht in Anspruch zu nehmen,
6. die Zuwendung zurückzahlen und mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen,
- 6.1 wenn ich die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erhalten habe,
- 6.2 wenn ich die vorgenannten Verpflichtungen nicht einhalte,
- 6.3 wenn andere Rückforderungsgründe nach den Richtlinien wirksam werden.

Die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und die Richtlinien für die Förderung von Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erkenne ich an.

Folgende Unterlagen werden beigelegt:

- wenn die Baukosten 15000 DM übersteigen, ein Gutachten der Landwirtschaftskammer zur Bauplanung und Bautechnik
- wenn die Baukosten 50000 DM übersteigen, außerdem eine Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist

weitere Unterlagen

.....

.....

.....

Ich versichere, daß ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und bereit bin, nötigenfalls weitere Unterlagen beizubringen. Mir ist bekannt, daß die Angaben in diesem Antrag subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 284 StGB sind.

Mir ist bekannt, daß die Antragstellung keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung begründet.

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

**Muster eines Zuwendungsbescheids**

Direktor der  
Landwirtschaftskammer

....., den .....  
als Landesbeauftragter

Zuwendungsempfänger: .....  
(Name, Vorname)

Wohnort: .....  
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Auf Ihren Antrag vom ..... bewillige ich Ihnen aufgrund der o. a. Richtlinien für die in der Kostenübersicht bezeichneten Maßnahmen einen Zuschuß in Höhe von 25 v. H. der tatsächlich entstandenen und förderungsfähigen Projektkosten, höchstens jedoch ..... DM. Hiervon entfallen auf Mittel zu Lasten des Haushaltsjahres 19..... DM und auf Mittel zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 19..... DM.

Vorbehaltlich der Vorlage des Verwendungsnachweises betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben (Projektkosten) ..... DM.

Ihr Antrag vom ..... 19..... ist Bestandteil dieses Bescheides. Die Bewilligung erlischt, wenn der Verwendungsnachweis nicht bis zum ..... 19..... eingereicht worden ist.

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn Sie die in Ihrem Antrag anerkannten Verpflichtungen nicht einhalten.

Die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu § 44 der Landeshaushaltsordnung sowie die nachstehenden Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze\*) sind Bestandteil dieses Bescheids.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks bzw. nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze: .....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Zwischenverwendungsnachweis\*)  
Gesamtverwendungsnachweis\*)**

nach Nr. 9.1 der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung von Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion

Haushaltsjahr(e): .....

Art der Investitionen und Maßnahmen (Verwendungszweck)

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

Mittlempfänger (Name, Vorname) .....

Postleitzahl, Wohnort .....

Straße, Hausnummer ..... Kreis .....

Bewilligungsbescheid vom ..... Az. des Bescheids .....

**Zwischenverwendungsnachweis\*)**

Mit der Maßnahme ist antragsgemäß begonnen worden  
Rechnungen und Belege über die Ausgaben sind beige-  
fügt.

**Gesamtverwendungsnachweis\*)**

Die Maßnahme wurde antragsgemäß ausgeführt.  
Schlußabrechnungen und Belege über die gesamten  
Ausgaben sowie Nachweise sind beigegefügt.

Gegenüber dem Antrag wurden folgende Änderungen vorgenommen:

.....

\*) Nichtzutreffendes streichen



Die Projektkosten sind wie folgt finanziert worden:

1. Eigenleistung	
1.1 unbare Eigenleistung .....	DM
1.2 Barmittel .....	DM
2. Zuschuß nach diesen Richtlinien .....	
DM	
3. Darlehen	
3.1 von Kreditinstituten .....	DM
3.2 Darlehen von Dritten .....	DM

---

Versicherung des Empfängers, daß die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen erfüllt sind, die Eigenleistung erbracht und die ausgezahlten Mittel ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet worden sind.

---

Bescheinigung der Bewilligungsbehörde über die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen.

---

Prüfungsvermerk der Bewilligungsbehörde

1. Berechnung des Zuschusses
2. Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

## II.

## Innenminister

**Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks  
– Landesverband Nordrhein-Westfalen –  
in der Zeit von August bis Oktober 1978**

Bek. d. Innenministers v. 17. 7. 1978 –  
V C 4 – 23.31

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks führt in der Zeit von August bis Oktober 1978 nachstehend genannte Fortbildungslehrgänge durch:

**380. Lehrgang****Probleme des Umlegungsverfahrens**

29. bis 31. August 1978 in Hardehausen bei Scherfede,  
Landvolkshochschule „Anton Heinen“

1. Ltd. Ministerialrat Dr. Rößler  
Düsseldorf, Innenministerium  
Die Vorausverfügung, ihre Praxis und ihre Grenzen
2. Ltd. Vermessungsdirektor a. D. Dr.-Ing. Gerardy  
Hannover  
Die Bewertung von Rechten am Grundstück –  
Auswirkungen bei Umlegung und Enteignung
3. Bundesrichter Kröner  
Karlsruhe, Bundesgerichtshof  
Umlegung in der Rechtsprechung des BGH
4. Städt. Vermessungsdirektor Tiemann  
Essen, Stadtverwaltung  
Zuteilung und Abfindung in der Umlegung
5. Städt. Vermessungsdirektor Tiemann, Essen  
Ltd. Vermessungsdirektor a. D. Dr.-Ing. Gerardy,  
Hannover  
Diskussion zu Problemen des Umlegungsverfahrens

**381. Lehrgang**

**Diskussionsseminar: Die Erschließung nach dem BBauG**  
5.–7. September 1978 in Düren,  
Stadthalle, Bismarckstr. 9

1. Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen  
Neuss, Stadtverwaltung  
Die Mustererschließungssatzung des Städte- und Gemeindegewerks und was Rechtsprechung und Novelle 1976 zum BBauG zu ihr sagen
2. Städt. Oberverwaltungsrat Wißkirchen  
Köln, Stadtverwaltung  
Vorausleistung und Ablösung der Erschließungsbeiträge, ihre Voraussetzungen und ihre Folgen
3. Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel  
Bielefeld, Stadtverwaltung  
Das erschlossene und das beitragspflichtige Grundstück und der Beitragspflichtige
4. Verwaltungsrichter Dr. Driehaus  
Düsseldorf, Verwaltungsgericht  
Die Rechtsbehelfe gegen die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Normenkontrollklage, Widerspruchsverfahren, Anfechtungsklage)
5. Verwaltungsrichter Dr. Driehaus  
Düsseldorf, Verwaltungsgericht  
Die Erschließungspflicht der Gemeinde und der Rechtsanspruch des Anliegers auf Erschließung
6. Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel  
Bielefeld, Stadtverwaltung  
Fälligkeit, Stundung, Verzinsung und Einziehung der Erschließungsbeiträge und Berücksichtigung der Vorschriften der Abgabenordnung

7. Ltd. Stadtrechtsdirektor Dr. Ziegler  
Remscheid, Stadtverwaltung  
Inhalt, Form und Abwicklung von Erschließungsverträgen nach BBauG und BGB
8. Diskussionsvormittag mit Fragenbeantwortung  
Auf dem Podium:  
Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen, Neuss  
Verwaltungsrichter Haenicke, Minden  
Ltd. Stadtrechtsdirektor Dr. Ziegler, Remscheid

**382. Lehrgang**
**Wichtige Zeitfragen der Bauaufsicht  
(Modernisierung, Brandschutz, Energieeinsparung,  
Garagen)**

26.–28. September 1978 in Iserlohn  
Rittersaal des Parktheaters, Alexanderhöhe

Regierungsbaudirektor Temme  
Düsseldorf, Innenministerium  
Die Anwendung baurechtlicher, insbesondere bauordnungsrechtlicher Vorschriften bei der Modernisierung von Gebäuden

Regierungsbaudirektor Temme  
Düsseldorf, Innenministerium  
Seminar über die Anwendung baurechtlicher, insbesondere bauordnungsrechtlicher Vorschriften bei der Modernisierung von Gebäuden (Diskussion und Fragestellungen)

Regierungsbaudirektor Temme  
Düsseldorf, Innenministerium  
Die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau

Städt. Baudirektor Schalk  
Leverkusen, Stadtverwaltung  
Probleme der Garagen und Einstellplätze nach Landesbauordnung und Baunutzungsverordnung

Ministerialrat Wischerhoff  
Düsseldorf, Innenministerium  
Das Energieeinsparungsgesetz, die Wärmeschutzverordnung und ihre Durchführung in Nordrhein-Westfalen

Regierungsbaudirektor Klose  
Düsseldorf, Innenministerium  
Die neuen technischen Bestimmungen zum Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen (DIN 4102 und Einföhrungsbericht)

**383. Lehrgang****Wohnungswirtschaftliche Zeitfragen**

18. und 19. Oktober 1978 in Bielefeld  
Haus des Handwerks, Am Papenmarkt 11

Institutsdirektor Oschmann  
Bonn, Institut für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen  
Die Förderung von Sanierung, Modernisierung und Energieeinsparungsmaßnahmen durch die Steuergesetzgebung

Ministerialrat Dr. Bellinger  
Düsseldorf, Innenministerium  
Die Mietpreisbildung im geförderten und freifinanzierten Wohnungsbau bei Modernisierung und Energieeinsparungsmaßnahmen

Ministerialrat Heix  
Düsseldorf, Innenministerium  
Die Förderung von Modernisierung und Energieeinsparung im Wohnungsbau durch öffentliche Mittel

Geschäftsführer Burghardt  
Düsseldorf, Treuhand  
Der verdichtete Eigenheimbau – Voraussetzungen, Formen, Vor- und Nachteile, Stellung im Wettbewerb

**384. Lehrgang****Bauschäden im Wohnungsbau**

24. Oktober 1978 in 4400 Münster,  
Schloßgarten-Restaurant, Schloßgarten 4

Professor Dr.-Ing. Schild  
Dipl.-Ing. Oswald  
Dipl.-Ing. Rogier  
Dipl.-Ing. Schweikert

Forschungsgruppe am Lehrstuhl für Baukonstruktion III  
- Bauphysik und Bauschadensfragen, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

Darstellung der Ziele und Methoden des Forschungsvorhabens „Bauschadensfragen - Bauschadenverhütung im Wohnungsbau“

Ergebnisse der Untersuchung:  
Schäden an Dächern, Dachterrassen, Balkonen

Insbesondere:  
Das gefällelose Dach

Insbesondere:  
Dachterrassen und Balkone

Ergebnisse der Untersuchung:  
Schäden an Kellern, Dränagen, Gründungen

Insbesondere:  
Ermittlung der Wasserbeanspruchung und des Abdichtungssystems

Insbesondere:  
Dämmung zum Schutz baulicher Anlagen

Insbesondere:  
Machbesserungsmaßnahmen bei Durchfeuchtungsschäden im Kellerbereich

**Lehrgang 384 a****Der Weg der Landschaftsplanung nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen**

25. und 26. Oktober 1978 in Münster  
Schloßgarten-Restaurant, Schloßgarten 4

Präsident Schmidt  
Düsseldorf, Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung

Inhalt und Methode der Landschaftsplanung nach den Erprobungen und der Modellplanung

Dipl.-Ing. Grossmann  
Essen, Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk  
Vorstellung eines Landschaftsplans aus dem städtischen Verdichtungsbereich

Dr. Dahmen  
Köln, Landschaftsverband Rheinland  
Vorstellung eines Landschaftsplans aus dem ländlichen Bereich

Ltd. Ministerialrat Dr. Pielow  
Düsseldorf, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Verhältnis des Landschaftsplans zur Landesplanung, Bauleitplanung und Fachplanung - die Landschaftsplanung in anderen Bundesländern

Anmeldungen bitte an den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Burgmauer 51, 5000 Köln 1, Tel. 02 21/21 36 51.

- MBl. NW. 1978 S. 1185.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.